



# - Antrag auf Mitgliedschaft-



SV Nörvenich 1919 e.V., Postfach 42, 52386 Nörvenich  
<http://www.sv-noervenich.de>  
E-Mail: [info@sv-noervenich.de](mailto:info@sv-noervenich.de)

Vereinsheim und Sportplatz: Oberbolheimer Str. 3, 52388 Nörvenich  
Sporthalle: Kastanienweg/Georg-Wilde-Weg, 52388 Nörvenich

**Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein**

**Sportverein Nörvenich 1919 e.V. ab : ( Monat/Jahr ) \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_.**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_ **Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_ **Ort:** ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_ **E-Mail:** \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

**Nationalität:** \_\_\_\_\_ **Geschlecht:**  m  w  d

**Abteilungen für die eine Mitgliedschaft beantragt wird:**

Hauptverein  Badminton ( \_\_\_ Liga )  Fußball ( \_\_\_ Jugend \_\_\_ Senioren \_\_\_ AH )

Gesundheitssport-  Kinder-Turnen  Tischtennis  Turnen

Ich bin bereits Mitglied in der Abteilung \_\_\_\_\_

**Ich ermächtige Sie hiermit widerruflich den Beitrag (zurzeit Jugendliche bis zum Ende des Jahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden -2,50 € monatlich, Erwachsene 4,00 € monatlich)**

**(zuzüglich Abteilungsbeitrag in Höhe von mtl.: \_\_\_\_\_ € bei Abteilung \_\_\_\_\_)**

**(Hinweis: Unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit sind bei Mitgliedschaft von 2 Jugendlichen aus einer Familie, weitere Kinder aus der Familie im SV Nörvenich beitragsfrei).**

von meinem nachstehenden Konto im Rahmen des " SEPA Verfahren" (Sepa Mandat/Lastschrift)

jährlich  halbjährlich abzubuchen.

Die Gläubiger-Identifikations-Nummer des Vereins lautet DE66ZZZ00000601636 .

Meine Mandats-Nummer, sowie der früheste Abbuchungstermin, werden mir vom Verein mitgeteilt.

**Konto-Nummer** \_\_\_\_\_ **Bank** \_\_\_\_\_ **BLZ** \_\_\_\_\_  
alternativ:

**IBAN:** DE \_\_\_\_\_

**Die Satzung des Vereins, insbesondere den umseitigen Satzungs-Auszug, habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschriften: \_\_\_\_\_

Antragsteller(in), bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten und des Kontoinhabers

**--Persönliche Daten werden gespeichert und nur für Vereinszwecke verwendet ---**

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_ DFB-Net erfasst: \_\_\_\_\_ SM-Brief erl.: \_\_\_\_\_

## Auszug aus der Vereinssatzung

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.  
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.  
Der Beitritt ist als aktives sowie als förderndes Mitglied möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds ( natürliche Person )
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch den Verlust der Rechtsfähigkeit ( juristische Person ).

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand zu erklären.  
Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied

- bewusst und in grober Weise gegen die Satzung, geltende Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat,
- fortgesetzt vereinsschädigendes Verhalten zeigt,
- bewusst Beschlüsse von Vereins- oder Abteilungsorganen missachtet,
- Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussdrohung nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat innerhalb einer Woche nach wirksam werden des Ausschlusses alle in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörende Gegenstände an den Vorstand zurück zu geben.

Eine entsprechende Aufforderung zur Rückgabe ist der Entscheidung auf Ausschluss beizufügen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, insbesondere werden bereits erhobene Mitgliedsbeiträge nur auf schriftlichen Antrag erstattet.

### §5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, sofern er den vom LSB vorgeschriebenen Mindestbeitrag überschreitet.  
Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist der Grundbeitrag.